

## Bedingungen für das s Prämien Sparen / Karte

vormals "Bedingungen für die Benützung der ProfitCard und des Profit-Kontos" (für das s Prämien Sparen)", Februar 2019

Diese Bedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos (im Folgenden "Kontoinhaber"), zu welchem Bezugskarten ausgegeben sind, sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser Bezugskarte (im Folgenden "Karteninhaber") einerseits und dem kontoführenden Kreditinstitut andererseits.

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### 1.1. s Prämien Sparen

Eine Kreditanspruchnahme auf dem Konto und Überweisungen vom Konto sind nicht gestattet. Überweisungen die über das Digitale Banking des kontoführenden Kreditinstituts beauftragt werden und zugunsten von Konten desselben Kunden, die im Digitalen Banking ansprechbar sind, sind erst nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit bzw. Umwandlung des s Prämien Sparen-Kontos in ein s Komfort Sparen-Konto Basis möglich. Eine Durchführung von Daueraufträgen und Dauereinzügen zu Lasten des Kontos ist unzulässig.

#### 1.2. Persönlicher Code

Der persönliche Code, auch PIN (Persönliche Identifizierungsnummer, Personal Identification Number) genannt, ist eine Ziffernkombination, die der Karteninhaber erhält.

#### 1.3. Kontoinhaber

Ein Kontoinhaber, der die Ausstellung einer Bezugskarte wünscht, hat einen an das Kreditinstitut gerichteten Kartenantrag zu unterfertigen.

**Alle Kontoinhaber haften für die im Zusammenhang mit der/den Bezugskarte/n entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch. Soweit im Folgenden der Begriff "Kontoinhaber" verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei Gemeinschaftskonten alle Kontoinhaber.**

#### 1.4. Karteninhaber

Der Kontoinhaber kann die Ausstellung einer Bezugskarte für sich selbst und für dritte Personen, insbesondere Zeichnungsberechtigte, beantragen. Diese haben den Kartenantrag mit zu unterfertigen und die Geltung dieser Bedingungen zu akzeptieren.

#### 1.5. Kartenantrag, Kartenvertrag

Nimmt das Kreditinstitut den vom Kontoinhaber unterfertigten Kartenantrag an, kommt der Kartenvertrag zustande. Der Kartenantrag gilt jedenfalls mit Zustellung/Übergabe der Bezugskarte an den Karteninhaber als angenommen.

#### 1.6. Benützungsmöglichkeiten der Bezugskarte für den Karteninhaber

##### 1.6.1. Indoor-Automaten

###### 1.6.1.1. Indoor-Selbstbedienungsautomaten/Auszahlung

Die Behebung von Geldbeträgen zu Lasten des s Prämien Sparen-Kontos durch Benutzung von Indoor-Selbstbedienungsautomaten der Erste Bank sowie aller Sparkassen der Sparkassengruppe in Österreich ist erst nach der vereinbarten Laufzeit bzw. Umwandlung des s Prämien Sparen-Kontos in ein s Komfort Sparen-Konto Basis möglich. Eine Behebung ist dann während der Öffnungszeiten der jeweiligen Filialen bzw. der Filialfoyers möglich. Die Bezugskarte kann nicht als Garantiekarte beim Einkauf verwendet werden.

### **1.6.1.2. Indoor-Selbstbedienungsautomaten/Einzahlung**

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Indoor-Selbstbedienungsautomaten im Inland mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Bargeld auf eigene oder fremde Konten bzw. Sparbücher einzubezahlen. Überträge zu Lasten des Kontos sind erst nach der vereinbarten Laufzeit bzw. Umwandlung des s Prämien Sparen-Kontos in ein s Komfort Sparen-Konto Basis und dann nur auf jene Konten möglich, die innerhalb der Multikontofunktion der Bezugskarte zugeordnet sind.

### **1.6.2. Bargeldbehebung an der Kassa**

Gegen Vorlage der Bezugskarte kann der Karteninhaber an den Kassen des kontoführenden Kreditinstitutes Geld bar beheben.

### **1.6.3. Kontoauszugsdruck in Selbstbedienung**

Die Bezugskarte ermöglicht Auskünfte über den augenblicklichen Kontostand des s Prämien Sparen-Kontos, wobei jedoch in Bearbeitung befindliche Aufträge, welche noch nicht gebucht sind, keine Berücksichtigung finden können.

## **1.7. Entgelte und Verzinsung**

### **1.7.1. Entgelts- und Leistungsänderungen gegenüber Unternehmern**

- 1.7.1.1. Das Kreditinstitut kann im Geschäft mit Unternehmern Entgelte für Dauerleistungen, die das Kreditinstitut oder der Kunde zu leisten hat (einschließlich Soll- und Habenzinsen auf Giro- oder anderen Konten, Kontoführungsgebühren, etc.) unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes, Veränderungen des Verbraucherpreisindex, etc.) nach billigem Ermessen ändern. Gleiches gilt für Änderungen anderer Leistungen des Kreditinstitutes, die aufgrund der Änderung gesetzlicher Anforderungen, der Sicherheit des Bankbetriebs, der technischen Entwicklung oder des erheblich gesunkenen, die Kostendeckung wesentlich beeinträchtigenden Nutzungsgrads einer Leistung erfolgen.
- 1.7.1.2. Über 1.7.1.1. hinausgehende Änderungen von Leistungen des Kreditinstitutes oder der Entgelte des Kunden, die Einführung neuer entgeltspflichtiger Leistungen sowie neuer Entgelte für schon vereinbarte Leistungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot kann das Kreditinstitut auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereithalten.

### **1.7.2. Änderungen der mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte für Zahlungsdienste**

- 1.7.2.1. Änderungen der in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienste (insbesondere des Girovertrags) vereinbarten Entgelte für Dauerleistungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, das ist der 1. April oder der 1. Juli eines Jahres, angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot, das dem Kunden mitzuteilen ist und in dem das Ausmaß der Änderung darzustellen ist, hinweisen. Der Kunde hat das Recht, den Rahmenvertrag

bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

- 1.7.2.2. Das Auf dem in 1.7.2.1 vereinbarten Weg darf mit dem Kunden maximal eine Anpassung der Entgelte an die Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 („Verbraucherpreisindex“) und dies nur einmal im Kalenderjahr vereinbart werden. Die Anpassung erfolgt im Ausmaß des Jahresdurchschnittes der Inflationsraten des jeweils vergangenen Jahres. Das sich aus der Anpassung ergebende Entgelt wird kaufmännisch auf ganze Cent gerundet.  
Wurde dem Kunden in einem Jahr die sich aus der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ergebende Entgeltsanpassung nicht angeboten, so kann diese Anpassung dem Kunden auch später noch mit Wirkung für die Zukunft angeboten werden.

### **1.7.3. Verzinsung**

- 1.7.3.1. Der angegebene Zinssatz wird, bei Einhaltung der vereinbarten Laufzeit, für die volle Laufzeit garantiert (Fixzinssatz).
- 1.7.3.2. Verzinsung bei vorzeitiger Behebung wegen Nichterfüllung:  
Grundsätzlich sollte das eingezahlte Kapital bis zum Ablauf der vereinbarten Laufzeit am s Prämien Sparen-Konto belassen werden. Bei vorzeitiger Behebung wird das Konto ab dem Tag der Behebung in ein s Komfort Sparen / Eckzinssparbuch umgewandelt.
- 1.7.3.3. Für die Verzinsung des gesamten Guthabens des s Prämien Sparen-Kontos werden vom Kreditinstitut nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Vorschusszinsen in der Höhe von 1 ‰ pro vollem Monat für die nicht eingehaltene Bindungsdauer berechnet und vereinnahmt.

### **1.7.4. Laufzeit und Produktauslauf**

- 1.7.4.1. Einlagen auf s Prämien Sparen-Konten werden nach Ende der vereinbarten Laufzeit mit dem jeweils gültigen Zinssatz des s Komfort Sparen / Eckzins verzinst.
- 1.7.4.2. Das Auslaufdatum des s Prämien Sparen-Kontos wird bei der Eröffnung vereinbart und ergibt sich wie folgt:  
Auslaufdatum = Laufzeitbeginn + vereinbarte Laufzeit - 1 Kalendertag

### **1.8. Haftung des Kontoinhabers**

- 1.8.1. Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Bezugskarte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers.
- 1.8.2. Unternehmer haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung der in diesen Kundenrichtlinien festgelegten Sorgfaltspflichten durch den/die Inhaber einer Karte, die zum Konto eines Unternehmers ausgegeben wurden, entstehend, bei jeder Art des Verschuldens des Karteninhabers betraglich unbegrenzt.

### **1.9. Falsche Bedienung eines Indoor-Selbstbedienungsautomaten**

Wird ein Indoor-Selbstbedienungsautomat viermal, etwa durch Eingabe eines unrichtigen Codes, falsch bedient, kann die Bezugskarte von dem Indoor-Selbstbedienungsautomaten aus Sicherheitsgründen eingezogen oder eingezogen und unbrauchbar gemacht werden.

### **1.10. Verfügbarkeit des Systems**

**Achtung:** Es kann zu technischen, nicht im Einflussbereich des Kreditinstitutes liegenden Problemen bei der Akzeptanz der Bezugskarten kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen oder der Bezugskarte kommen. **Auch in solchen Fällen darf der persönliche Code nicht an Dritte weitergegeben werden.**

### **1.11. Gültigkeitsdauer der Bezugskarte, Kartenvertragsdauer und Beendigung**

#### **1.11.1. Gültigkeitsdauer der Bezugskarte**

Der Karteninhaber erhält nach Abschluss des Kartenvertrages eine Bezugskarte, die auf unbestimmte Zeit gültig ist.

#### **1.11.2. Austausch der Bezugskarte**

Das Kreditinstitut ist bei aufrechem Kartenvertrag berechtigt, die Bezugskarte aus wichtigem Grund zurückzufordern und dem Karteninhaber eine neue Bezugskarte zur Verfügung zu stellen.

#### **1.11.3. Vernichten der Bezugskarte**

Der Karteninhaber ist nach Erhalt einer neuen Bezugskarte verpflichtet, für das gesicherte Vernichten der alten Bezugskarte zu sorgen.

#### **1.11.4. Dauer des Kartenvertrages**

Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers. Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Das Kreditinstitut kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer angemessenen Frist kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag auch vom Kreditinstitut mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

#### **1.11.5. Rückgabe der Bezugskarte**

Mit Beendigung der Kontoverbindung sind alle zu dem Konto ausgegebenen Bezugskarten und bei Kündigung des Kartenvertrages die jeweilige Bezugskarte unverzüglich zurückzugeben.

### **1.12. Änderung der Bedingungen**

- 1.12.1. Änderungen dieser Bedingungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der Bedingungen betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf seiner Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem Kunden auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Anbot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

1.12.2. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Bedingungen hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere den Girokontovertrag) vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

1.12.3. Die Punkte 1.12.1. und 1.12.2. finden auf die Änderung der Leistungen des Kreditinstitutes (einschließlich Habenzinsen) und der Entgelte des Kunden keine Anwendung.

### **1.13. Adressänderungen**

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, dem Kreditinstitut jede Änderung seiner Adresse unverzüglich bekannt zu geben.

Gibt der Kontoinhaber Änderungen seiner Adresse nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstitutes als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Kreditinstitut vom Kontoinhaber bekannt gegebene Adresse gesendet wurden.

### **1.14. Rechtswahl**

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kontoinhaber bzw. dem Karteninhaber und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.

## **2. Bestimmungen für die Bezugskarte**

### **2.1. Benützungsinstrumente**

Der Karteninhaber erhält von dem Kreditinstitut als Benützungsinstrumente die Bezugskarte und einen persönlichen Code. Die Bezugskarte bleibt Eigentum des Kreditinstitutes.

### **2.2. Limitvereinbarung und Limitänderung**

#### **2.2.1. Limitvereinbarung**

Der Kontoinhaber und das Kreditinstitut vereinbaren: bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z. B. täglich oder wöchentlich) Bargeld unter Benützung der Bezugskarte von Indoor-Selbstbedienungsautomaten behoben werden kann.

#### **2.2.2. Limitänderung durch den Kontoinhaber**

Der Kontoinhaber ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Änderung des Limits bei der kontoführenden Stelle zu veranlassen.

#### **2.2.3. Limits bei an Indoor-Selbstbedienungsautomaten erteilten Übertragsaufträgen**

Bei Indoor-Selbstbedienungsautomaten können Überweisungsaufträge erst nach der vereinbarten Laufzeit bzw. Umwandlung des s Prämien Sparen-Kontos in ein s Komfort Sparen Basis erteilt werden. Ab diesem Zeitpunkt können vom Karteninhaber bei Indoor-Selbstbedienungsautomaten Überträge von dem/n Konto/en, welchem/n die Bezugskarte zugeordnet ist, auf eigene Konten, die innerhalb der Multikontofunktion der Bezugskarte zugeordnet sind, in der Höhe des gesamten, auf dem/n Konto/en befindlichen Guthabens durchgeführt werden.

### **2.3. Kontodeckung**

Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits Bargeld nur in dem Ausmaß beziehen bzw. vornehmen, als das Konto, zu dem die Bezugskarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben/verfügbarer Betrag) aufweist.

### **2.4. Pflichten des Karteninhabers**

#### **2.4.1. Verwahrung der Bezugskarte und Geheimhaltung des persönlichen Codes**

Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Bezugskarte sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe der Bezugskarte an dritte Personen ist nicht zulässig. Der persönliche Code ist geheim zu halten. Er darf nicht auf der Bezugskarte notiert werden. Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstitutes, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird.

#### **2.4.2. Sperr-Meldung und sonstige Anzeigen**

Den Verlust, Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder sonstige nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstrumentes hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber unverzüglich, sobald er davon Kenntnis erlangt, dem Kreditinstitut bei der kontoführenden Stelle über den Sperrnotruf oder über das Internetbanking anzuzeigen.

#### **2.5. Abrechnung**

Transaktionen unter der Verwendung der Bezugskarte werden vom Konto abgebucht und in der mit dem Kontoinhaber für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

#### **2.6. Sperre, Limitsenkung**

2.6.1. Bei Verlust/Diebstahl der Bezugskarte ist das kontoführende Kreditinstitut bzw. die Notfallsnummer **05 0100-50133** unverzüglich zu benachrichtigen.

2.6.2. Eine Benachrichtigung auf Grund Verlust/Diebstahl zieht die Sperre (bis auf weiteres) der Bezugskarte nach sich. Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von Bezugskarten bzw. einzelner Bezugskarten zu seinem Konto zu veranlassen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue Bezugskarte nur auf Grund eines ausdrücklichen Auftrages des Kontoinhabers erstellt.

Eine beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlagen des Sperrauftrages wirksam.

2.6.3. Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Bezugskarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers in folgenden Fällen zu sperren:

- i.) wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Bezugskarte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- ii.) wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Bezugskarte besteht.

Im Fall i.) ist das Kreditinstitut auch berechtigt, die zur Bezugskarte vereinbarten Limits ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers herabzusetzen.